

Sauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (3) BauG u. § 11 LBO

- 2.00 Gebäudehöhe (Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Ausserwand u. Dachhaut):
- pro anrechenbarem Vollgeschoß max. 3,00 m
 -
 -
 -
 -
- 2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.
- 2.20 Dachform MI und WA Satteldach siehe Planeintrag
- 15-18°
 -
 -
 -
 -
- 2.30 Garagen (§ 69 LBO und GAVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.
- - Dachform: Flachdach
 -
 -
- 2.40 Äußere Gestaltung:
- Ohne Festlegung
 -
 -
 -
- 2.50 Einfriedigung der Grundstücke: An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. 0,8 m. Notwendige Mauern bis 1,0 m Höhe zuge-lassen
- 2.60
- -
 -
 -

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 5 BauG)

- 3.00
- Siehe Stellungnahme des Straßenbauamtes Besigheim vom 2.8.1973
 - 1. Rot dargestellte Flucht darf nicht überbaut werden.
 - 2. Zufahrt von K 515 nicht gestattet.
 -
 -